

Wie erfolgt die Berechnung der Umlagebeträge für ambulante und stationäre Einrichtungen?

Der Teilbetrag, den eine Pflegeeinrichtung vom Gesamtfinanzierungsbedarf¹ aufzubringen hat, wird im ersten Schritt zwischen dem ambulanten und stationären Sektor aufgeteilt. Hierzu werden die gemeldeten Vollzeitäquivalente zum Stichtag 15.12. des Vorjahres zueinander ins Verhältnis gesetzt. Erst in einem zweiten Schritt ergibt sich der konkrete Umlagebetrag, der für stationäre und ambulante Einrichtungen auf unterschiedlichen Wegen errechnet wird:

Berechnung für ambulante Einrichtungen:

Die folgende Tabelle finden Sie auf Seite 2 Ihres Bescheides mit den jeweiligen Daten für Ihre Einrichtung. In den Zeilen A bis E sind die Daten einheitlich für das Land Niedersachsen und den ambulanten Sektor ausgewiesen, in Zeile F finden Sie die von Ihnen gemeldeten Punkte für das Jahr 2019 und in Zeile G und H die Summe Ihres jährlichen, sowie monatlichen Umlagebetrags.

Exemplarische Daten für ein Berechnungsbeispiel:

A	Gesamtfinanzierungsbedarf Niedersachsen*	267.464.951,76 €
	davon Finanzierungsanteil Pflegeeinrichtungen 30,2174 % (gem. § 33 Abs. 1 Ziff. 2 PflBG)*	
B		80.820.954,33 €
C	davon Finanzierungsanteil ambulanten Sektor*	15.978.414,03 €
	Gesamtzahl in 2019 erbrachten Punkte mit Leistungen nach § 36 SGB XI in Niedersachsen	11.460.478.961,36
D		
E	€-Wert je Punkt mit Leistungen nach § 36 SGB XI**	0,0013942 €
	von Ambulanter Pflegedienst in 2019 erbrachte Punkte mit Leistungen nach § 36 SGB XI**	3.000.000,00
F		
G	Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2021***	4.182,66 €
H	Monatlicher Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2021	348,55 €

Die Berechnung des ausgewiesenen Umlagebetrags in Zeile G und H erfolgt durch nachfolgende Rechenschritte:

1.	Die einrichtungsindividuellen Punkte werden in Verhältnis zur Gesamtzahl aller abgerechneten SGB XI-Punkte gesetzt und mit dem sektoralen Anteil in Zeile B multipliziert.	$3.000.000,00 \text{ Punkte} / 11.460.478.961,36 \text{ Punkte} \times 15.978.414,03 \text{ €} = 4.182,66 \text{ € für das Jahr 2021}$
2.	Der Jahresbetrag ist bereits auf Basis von 12 Monaten anteilig errechnet.	$4.182,66 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 348,55 \text{ € monatlich}$

Berechnung für stationäre Einrichtungen:

Die folgende Tabelle finden Sie auf Seite 2 Ihres Bescheides mit den jeweiligen Daten für Ihre Einrichtung. In den Zeilen A bis D sind die Daten einheitlich für das Land Niedersachsen und den

¹ Weiterführende Informationen zum Gesamtfinanzierungsbedarf und dessen Aufteilung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://ausbildungsfonds-niedersachsen.de/informationmaterial>

stationären Sektor ausgewiesen, in Zeile E finden Sie die von Ihnen gemeldeten VZÄ am 01.05.2020 und in Zeile F und G die Summe Ihres jährlichen, sowie monatlichen Umlagebetrags.

Exemplarische Daten für ein Berechnungsbeispiel:

A	Gesamtfinanzierungsbedarf Niedersachsen*	267.464.951,76 €
B	davon Finanzierungsanteil Pflegeeinrichtungen 30,2174 % (gem. § 33 Abs. 1 Ziff. 2 PflBG)*	80.820.954,33 €
C	davon Finanzierungsanteil stationärer Sektor*	64.842.540,29 €
D	Gesamtzahl der nach den geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 01.05.2019 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten in Niedersachsen	20.044,12
E	Anzahl der von Ihrer Einrichtung nach der geltenden Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2020 vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten	5,00
F	Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2021**	16.174,95 €
G	Monatlicher Umlagebetrag für das Finanzierungsjahr 2021	1.347,91 €

Die Berechnung des ausgewiesenen Umlagebetrags in Zeile F und G erfolgt durch nachfolgende Rechenschritte:

1.	Das Verhältnis der nach geltenden Vergütungsvereinbarungen zum 01.05 des Festsetzungsjahres vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (E) zu der Gesamtzahl der vereinbarten Pflegefachkräfte nach VZÄ im stationären Sektor (D) bestimmt und mit dem Finanzierungsanteil für den stationären Sektor (C) multipliziert.	$5 \text{ VZÄ} / 20.044,12 \text{ VZÄ} \times 64.842.540,29 \text{ €}$ = 16.174,95 Euro Umlagebetrag für das Jahr 2021
2.	Da das Finanzierungsjahr in 2021 im Januar beginnt, verteilt sich die Jahressumme auf zwölf Monate.	$16.174,95 \text{ Euro} / 12 \text{ Monate}$ = 1.374,91 €

Wie wird der Umlagebetrag refinanziert?

Die Umlage soll für die Einrichtung, die sie erbringt, keine Kostenlast darstellen. Für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sind die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Absatz 1, § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) berücksichtigungsfähig (§ 28 Abs. 2 PflBG).

Informationen zum Verfahren der Refinanzierung erhalten Sie über Ihre Verbände.